



Satzung des Vereins Gemeinsam statt Einsam e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform, Zugehörigkeit	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 5	Einkünfte des Vereins	Seite 4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Die Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10	Der Vorstand	Seite 6
§ 11	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	Seite 7
§ 12	Geschäftsführung	Seite 7
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 14	Einladung und Protokollführung	Seite 8
§ 15	Anpassungsklausel	Seite 8
§ 16	Inkrafttreten	Seite 8

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam statt Einsam e.V.“.
- (2) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter der Registernummer VR 230494 eingetragen. Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Einrichtung und den Betrieb von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.
 - Unterstützung von Menschen mit Demenz im Alltag.
 - Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen.
 - Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit Menschen mit Demenz sowie die Organisation von Events um Begegnungen und Begleitungen von Menschen mit und ohne Demenz zu ermöglichen.

Ziel des Vereins ist es, weiter zivilgesellschaftliche Verantwortung zu aktivieren, um eine selbstbestimmte und menschenwürdige Lebensbegleitung von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen zu ermöglichen. Um diese Aufgaben auf- und auszubauen bedarf es der Koordination, Durchführung, Förderung und Weiterentwicklung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (6) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt im Bereich der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen sowie die Zusammenarbeit im Bereich des Managements und der Verwaltung der Körperschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragstellende Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss einen Monat vorher schriftlich abgegeben werden.
- (5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist zulässig. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten und das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung (s. §§ 8 und 9)
(2) Der Vorstand (s. § 10)
(3) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich nur auf das Innenverhältnis.
(4) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse die der Vorstand ausgesprochen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorgehensweise für eine sichere virtuelle Mitgliederversammlung ist in einer Geschäftsordnung festgeschrieben. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende ein. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn dem Vorstand eine Tagesordnung vorgelegt wird, über die eine Beschlussfassung verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die dem Vorstand bekannte Adresse. Anträge sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme.

Vollmachten werden nicht anerkannt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem(r) Versammlungsleiter(in) übertragen.
- (9) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Hat im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins - mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet in diesem Sinne, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben sein müssen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Beschlüsse können auch schriftlich oder per Videokonferenz gefasst werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von §26BGB vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Beisitzer/innen sowie den Vertreter/innen der Wohngemeinschaften. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, die Überwachung der Finanzen sowie die Kooperationsgespräche mit den ambulanten Pflegediensten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben keine originäre Vertretungsmacht und beraten und überwachen im Innenverhältnis den Vorstand nach § 26 BGB. Vorstandssitzungen halten Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand gemeinsam ab. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder und ein Vorstandsvorsitzender anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt haben. Der/Die Vorsitzende lädt 14 Tage vorher unter Beifügung einer Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Von der Vorstandssitzung wird

ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, in Textform oder per Videokonferenz erfolgen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands (die beiden Vorsitzenden und die Beisitzer/innen) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Vertreter/innen und jeweils ein/e Stellvertreter/in der Wohngemeinschaften sind jährlich durch das jeweilige Angehörigengremium vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden wer Mitglied im Verein ist.
- (6) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er hat eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse oder einen Beirat für deren Bearbeitung einsetzen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Information der Mitglieder über wichtige Angelegenheiten,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben einen Anspruch auf die Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine angemessene Vergütung aufgrund einer besonderen Vereinbarung gewährt werden.
- (4) Mitarbeiter/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Für Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat keine Organstellung und handelt nur im Auftrag und mit Vollmacht des Vorstandes. Die Kompetenzen sind in einer Geschäftsordnung festgehalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer

2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., Ortsvereinigung Kirchheim und Umgebung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwendenden hat.

§ 14 Einladungen und Protokollführung

- (1) Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-adresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnis festzuhalten sind.
- (3) Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 15 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registeramt aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2025 und durch anschließenden Umfragebeschluss vom 21.09.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 21.09.2025

Susanne Liebhart
(1. Vorsitzende)

Dr. Silvia Oberhauser
(2. Vorsitzende)